



S A T Z U N G

der Verbraucherzentrale Saarland e. V. in der Neufassung vom 23. November 2021

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verbraucherzentrale Saarland e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
- (3) Sein wesentlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Saarland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral sowie unabhängig.
- (2) Zweck des Vereins ist, unter Wahrung der Selbstständigkeit der Mitglieder, der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Schaffung und Förderung geeigneter Einrichtungen wie Verbraucherberatungsstellen zur individuellen Beratung und Unterstützung von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
 - b) Aufklärung und Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über verbraucherrelevante Themen,
 - c) Förderung und Unterstützung der Verbraucherbildung,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Information über verbraucherrelevante Angelegenheiten und zur Positionierung im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher,



- e) Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschutzorganisationen und Pflege von Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere interregional und europäisch,
 - f) Wahrnehmung der Verbraucherinteressen gegenüber Legislative, Exekutive, Parteien und Wirtschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Verbände, Vereinigungen und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Sofern ein Interessengegensatz zu dem Zweck des Vereins besteht, kann eine Mitgliedschaft nicht erworben werden.
- (2) Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Dem Aufnahmeantrag sind die Satzung und der letzte Jahresbericht des Antragstellers beizufügen.
- (3) Gegen die Ablehnung des Antrages ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die ablehnende Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung, sie ist unanfechtbar.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins zu den üblichen Konditionen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) durch Ausschluss
 - c) oder durch Auflösung der Mitgliedsorganisation.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragsleistung des vergangenen Jahres trotz schriftlicher Mahnung um mehr als drei Monate in Verzug ist.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, die in erheblichem Umfang gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Er muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Einspruch. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.



- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitgliedsorganisationen, die mit der Entrichtung ihres satzungsgemäßen Beitrages im Rückstand sind, sind nicht stimmberechtigt, wenn sie mit der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurden.
- (3) An der Mitgliederversammlung können Vertreter/innen der fördergebenden Landesministerien beratend teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das allen Mitgliedern zu übersenden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes von Vorstand und Geschäftsführung
- b) Entgegennahme des Finanzberichtes und Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) Bestellung von zwei Rechnungsprüfer/innen
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlüsse über Entschädigungen für Aufwendungen der/des Vorsitzenden des Vorstands
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- i) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Ablehnung oder dem Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlüsse über Auflösung des Vereins

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins und im Verhinderungsfalle von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung einberufen und



geleitet. Die Einladung muss drei Wochen vorher in Textform erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung in Präsenz nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Anträge der Mitglieder und des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung des Vereins eingereicht werden. Über später gestellte Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ihr mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Über eine Änderung der Satzung kann nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) der/m Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden



c) vier Beisitzer/innen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wahl zur Besetzung des Vorsitzes, der Stellvertreter/innen und der Beisitzer/innen muss in gesonderten Wahlgängen erfolgen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, bleibt der Vorstand grundsätzlich handlungsfähig. Er ist berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wird dann die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode vornehmen.
- (4) Der/Die Vorstandsvorsitzende erhält eine im Verhältnis zu seinen/ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist die sachverständige und tatkräftige Verwirklichung der Ziele des Vereins. Der Vorstand nimmt seine Leitungsbefugnis wahr, indem er unter Berücksichtigung der Vorschläge der Geschäftsführung die langfristigen Konzepte zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins festlegt.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - c) die Bestellung und Überwachung der Geschäftsführung
 - d) Unterstützung der Geschäftsführung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans
 - e) die Genehmigung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplans
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme beziehungsweise den Ausschluss von Mitgliedern.



- (3) Der/Die Vorsitzende des Vereins und ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils in Einzelvertretungen in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch § 15 der Satzung der Geschäftsführung übertragen sind.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder von der Stellvertretung entweder in Präsenz oder als virtuelle Sitzung einberufen werden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform, in einer virtuellen Sitzung oder fernmündlich gefasst werden. Die auf diese Weise gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (5) An den Sitzungen können Vertreter/innen der fördergebenden Landesministerien mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem/der Geschäftsführer/in und gegebenenfalls dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in. Die Geschäftsführung vertritt den Verein als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB jeweils in Einzelvertretungen in den nachfolgend bestimmten Angelegenheiten.
- (2) Die Geschäftsführung ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:



- a) Erstellung des Wirtschaftsplanes und Vorlage an den Vorstand zur Beschlussfassung
 - b) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
 - c) Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen des Geschäftsbetriebes, insbesondere Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Wirtschaftsplanes und der Kassengeschäfte
 - d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen.
 - e) Vertretung des Vereins in Angelegenheit des Betriebsverfassungs-, Tarif- und Arbeitsrechts
 - f) Wahrnehmung der Verbandsklagetätigkeit nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)
 - g) Abgabe verbraucherpolitischer und sonstiger Verbraucherinteressen wahrerender Erklärungen gegenüber Dritten im Rahmen des Satzungszwecks.
- (3) Die Geschäftsführung erarbeitet Vorschläge für langfristige Konzepte zur Erfüllung der dem Verein obliegenden satzungsgemäßen Aufgaben.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsführung und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Verbraucherzentrale
Saarland

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. November 2021 beschlossen. Die beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Saarbrücken, 23.11.2021

Elke Ferner
Vorsitzende